



## **Bürgergemeinde 4493 Wenslingen**

# **Kommunale Abstimmung vom 28. November 2004**

## **Bürgergemeindeordnung**

### **1. Ausgangslage**

Die Änderungen am Gemeindegesetz vom 19.06.2003, welche seit 01.01.2004 in Kraft sind, verlangen in § 137 Absatz 2, dass sich die Bürgergemeinden eine Gemeindeordnung geben.

Im Februar 2004 hat der Bürgerrat erstmalig eine Gemeindeordnung für die Bürgergemeinde Wenslingen erarbeitet. Nach deren Vorprüfung durch die Abteilung Stabstelle Gemeinden der Kantonalen Finanz- und Kirchendirektion wurde sie der Bürgergemeindeversammlung am 07.05.2004 zur Genehmigung vorgelegt und mit grossem Mehr angenommen. Die Vorlage bedarf gemäss § 48 des Gemeindegesetzes auch der Zustimmung an der Urne. Nach ihrer Annahme und der nachfolgenden Genehmigung durch den Regierungsrat tritt sie rückwirkend auf den 01.01.2004 in Kraft.

### **2. Erläuterung der Vorlage**

Die Bürgergemeindeordnung regelt die Organisation und die Kompetenzen innerhalb der Bürgergemeinde gemäss dem Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft. Dies betrifft insbesondere die Behörden und Kommissionen, Wahlorgane und Wahlverfahren sowie die Finanzkompetenzen des Bürgerrats.

### 3. Bürgergemeindeordnung

#### Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Wenslingen

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Wenslingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1, § 137 Absatz 2 und § 140 des Gemeindegesetzes beschliesst:

##### § 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Wenslingen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft.

##### § 2 Behörden und Kommissionen

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Behörden:

a) Bürgerrat, bestehend aus 3 Mitgliedern;

<sup>2</sup> Als Rechnungsprüfungskommission amtet jene der Einwohnergemeinde.

<sup>3</sup> Als Wahlbüro amtet jenes der Einwohnergemeinde.

<sup>4</sup> Es bestehen folgende Kommissionen:

a) Revierkommission, gemäss Revierversbandsvertrag.

##### § 3 Wahlorgane

<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

a) der Bürgerrat

b) die Bürgergemeindepräsidentin / der Bürgergemeindepräsident

c) der Bürgerratsschreiber / die Bürgerratsschreiberin

<sup>2</sup> Durch den Bürgerrat wird gewählt:

a) Vertreter in die Revierkommission

##### § 4 Verfahren bei Urnenwahl

Es werden alle Wahlen im Mehrheitswahlverfahren durchgeführt.

##### § 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist nicht zulässig.

## § 6 Sondervorlagen

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

<sup>2</sup> Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.--
- b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.-- pro Jahr.

## § 7 Finanzkompetenzen des Bürgerrates

Der Bürgerrat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

a) neue Ausgaben:

- Fr. 3'000.-- für die Einzelausgabe,
- Fr. 15'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Gebäuden:

- Fr. 10'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde:

- Fr. 10'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne vom 28. November 2004 und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

IM NAMEN DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Schreiber:

Werner Buess

Rolf Meyer

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am .....